S 15 AL 155/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 AL 155/00
Datum	05.02.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 110/02
Datum	19.02.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 05.02.2002 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) und die RÃ¼ckforderung der erbrachten Leistungen sowie Ã¼berzahlter Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeit vom 14.06.1999 bis 16.08.1999 in HÃ¶he von insgesamt 3.878,68 DM.

Der 1976 geborene KlÃ¤ger brach zuletzt eine Lehre als VerkÃ¤ufer ab, war anschlieÃ□end arbeitsunfÃ¤hig und arbeitslos, leistete dann Zivildienst und erhielt bis 25.05.1999 Alg. Danach meldete er sich am 05.06.1999 wieder persÃ¶nlich arbeitslos und beantragte Alg. Dabei bestÃ¤tigte er unterschriftlich, das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose "Ihre Rechte â□□ Ihre Pflichten" erhalten und von seinem Inhalt Kenntnis genommen zu haben. Ihm wurde mit Bescheid vom 30.06.1999 Alg ab 05.06.1999 bewilligt. Am 17.08.1999 fand er sich erneut zur Beratung bei der

Beklagten ein und legte umfangreiche Nachweise Ã¼ber EigenbemÃ¼hungen hinsichtlich einer Arbeitsplatzssuche vor. Zum 06.09.1999 meldete er sich aus dem Leistungsbezug ab, er trat eine Stelle als Lagerhelfer an.

Aufgrund einer Ãberschneidungsmitteilung der SozialversicherungstrÃ¤ger erfuhr die Beklagte im August 1999 von einer TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Fa. B. GmbH & Co Kunststoffverarbeitung (im Folgenden: Fa. B.) am 14.und 15.06.1999. Die Fa. B. gab an, der KlÃ¤ger habe dort am 14. und 15.06.1999 gearbeitet und ab 16.06.1999 unentschuldigt gefehlt.

Auf die AnhÃ¶rung hin teilte der KlÃ¤ger mit, er sei von der Fa. B. aufgefordert worden, die Lohnsteuerkarte und den Sozialversicherungsausweis mitzubringen. Nach dem ersten Arbeitstag sei bei ihm eine Allergie aufgetreten und er habe sich nicht vorstellen kÃ¶nnen, bei der Firma zu arbeiten. WÃ¤hrend der beiden Tage seiner TÃ¤tigkeit sei ihm kein Arbeitsvertrag vorgelegt worden und er habe kein Entgelt erhalten. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis sei von beiden Seiten nicht angefangen worden. Er habe sich die mehr als 50 km von seinem Wohnort entfernte Arbeitsstelle selbst gesucht und habe diese nach zwei Tagen "Probearbeit" nicht angenommen.

Mit Bescheid vom 11.01.2000 nahm die Beklagte die Bewilligung von Alg fÃ¼r die Zeit vom 14.06.1999 bis 16.08.1999 zurÃ¼ck und forderte die Erstattung der Ã¼berzahlten Leistungen einschlieÃlich der Ã¼berzahlten Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge in der HÃ¶he von insgesamt 3.878,68 DM. Der KlÃ¤ger habe am 14.und 15.06.1999 in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis gestanden, sei somit nicht mehr arbeitslos gewesen. AnschlieÃend habe er sich erst am 17.08.1999 wieder persÃ¶nlich arbeitslos gemeldet.

Den Widerspruch hiergegen begrÃ¼ndete der KlÃ¤ger damit, es habe sich nur um eine Probearbeit gehandelt. Ein Arbeitsvertrag sei nicht unterschrieben worden, Entgelt habe er nicht erhalten. Zumindest ab 16.06.1999 bestehe wieder Anspruch auf Alg. Es habe allenfalls eine Unterbrechung des Alg-Bezuges vorgelegen. Die RÃ¼ckforderung Ã¼berzahlter Leistungen stelle eine "Bestrafung" dar.

Der Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 25.02.2000). Der KlÃ¤ger habe zumindest grob fahrlÃ¤ssig unrichtige bzw. unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht, auf denen der Bewilligungsbescheid beruhe. Die Wirkung der vorangegangenen Arbeitslosmeldung erlÃ¶sche mit Aufnahme der BeschÃ¤ftigung.

Mit der dagegen zum Sozialgericht NÃ¼rnberg (SG) erhobenen Klage begehrt der KlÃ¤ger die AbÃ¤nderung der streitigen Bescheide dahingehend, dass sich der Aufhebungszeitraum nur auf den 14. und 15.06.1999 erstrecke. Zur BegrÃ¼ndung hat er vorgetragen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Fa. B. sollte vor einer Anstellung geprÃ¼ft werden, ob er fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit geeignet sei. Die Fa. B. habe sich den KlÃ¤ger und dessen Arbeitsleistung besehen wollen. AnschlieÃend sei man Ã¼berein gekommen, ein ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht aufzunehmen. Er sei somit auch am 14. und 15.06.1999 arbeitslos gewesen. Eine erneute Antragstellung sei nicht erforderlich gewesen, denn er habe sich ja auch nicht abgemeldet. Sein

Vertrauen sei schutzwÃ¼rdig und er habe die Leistungen verbraucht. Die Pflicht zur erneuten Arbeitslosmeldung habe sich ihm nicht aufdrÃ¤ngen mÃ¼ssen.

Das SG hat mit Urteil vom 05.02.2002 den angegriffenen Bescheid in der Gestalt des Widerspruchsbescheides insoweit abgeÃ¤ndert, als RÃ¼cknahme und RÃ¼ckforderung nur fÃ¼r die Zeit vom 14. bis 15.06.1999 erfolgen dÃ¼rfe. In dieser Zeit habe ein ArbeitsverhÃ¤ltnis bestanden. Ab 16.06.1999 aber habe der KlÃ¤ger wieder Anspruch auf Alg gehabt, denn die Pflicht zur erneuten Arbeitslosmeldung habe er nicht grob fahrlÃ¤ssig verletzt. Vielmehr habe er sich Ã¼ber das Vorliegen eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses geirrt und der Zusammenhang zwischen der Sorgfaltspflichtsverletzung und dem Fortbestehen des Alg-Anspruchs sei fÃ¼r ihn nicht ohne weiteres erkennbar gewesen. Das Unterlassen der (erneuten) Arbeitslosmeldung stelle keine Sorgfaltspflicht- sondern lediglich eine Obliegenheitsverletzung dar.

Die Beklagte hat hiergegen Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und vorgetragen: Mit der Aufnahme des ArbeitsverhÃ¤ltnisses sei die Wirkung der vorangegangenen Arbeislosmeldung erloschen. Der KlÃ¤ger habe sich somit erneut persÃ¶nlich arbeitslos melden mÃ¼ssen. Er habe aufgrund der ausgehÃ¤ndigten MerkblÃ¤tter auch Kenntnis vom Wegfall des Anspruchs auf Alg und von seiner Mitteilungspflicht bei Aufnahme einer TÃ¤tigkeit gehabt. Die Verletzung der Mitteilungspflicht bezÃ¼glich der Arbeitsaufnahme rechtfertige den Entzug des Alg Ã¼ber die Dauer der ZwischenbeschÃ¤ftigung hinaus.

Die Beklagte beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 05.02.2002 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. Ein ArbeitsverhÃ¤ltnis wÃ¤re erst nach Ablauf der Probearbeit vereinbart worden. Die MerkblÃ¤tter habe er tatsÃ¤chlich nicht gelesen und insbesondere nicht verstanden. Aus seiner Sicht habe er einen bloÃen Arbeitsversuch der Beklagten nicht mitteilen mÃ¼ssen. Allenfalls habe er leicht fahrlÃ¤ssig gehandelt, wenn er nicht jeden Satz des Merkblattes gelesen habe. Es handle sich dabei um "Kleingedrucktes". Ein Schaden sei nicht eingetreten.

Die Fa. B. hat auf Nachfrage des Senates mitgeteilt, es sei beabsichtigt gewesen, den KlÃ¤ger zu beschÃ¤ftigen. Er habe aber ab 16.06.1999 unentschuldigt gefehlt und sich auch nicht mehr gemeldet.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Akte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist zulÃ¤ssig und auch begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG

ist aufzuheben. Die Beklagte kann die Bewilligung von Alg fÃ¼r den Zeitraum vom 14.06.1999 bis 16.08.1999 aufheben und Erstattung der Ã¼berzahlten BeitrÃ¤ge fordern. Der KlÃ¤ger wird hierdurch nicht in seinen Rechten verletzt.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die RÃ¼cknahme der Bewilligung von Alg mit Bescheid vom 30.06.1999 stellt Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) dar. Hiernach darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden, soweit er rechtswidrig ist, wenn er auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat.

Der Bescheid vom 30.06.1999 war von Anfang an rechtswidrig gewesen, denn bereits bei dessen Erlass hatte der KlÃ¤ger ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei der Fa. B. aufgenommen, das weder in seiner Dauer noch hinsichtlich seiner wÃ¶chentlichen Arbeitszeit befristet oder beschrÃ¤nkt war. Von einer beiderseitigen Vereinbarung einer â vom KlÃ¤ger so bezeichneten â "Probearbeit" ohne jegliche rechtliche Bindung ist nicht auszugehen. Dies ergibt sich aus der Auskunft der Fa. B â¦ Der KlÃ¤ger war von dieser aufgefordert worden, Lohnsteuerkarte und Sozialversicherungsausweis mitzubringen. Ab 16.06.1999 fehlte er nach Auskunft der Fa. B. unentschuldigt. Diese hat somit auch nach dem 15.06.1999 mit einer weiteren TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers gerechnet und ist nicht vom Ende einer "Probearbeit" ausgegangen. Eine diesbezÃ¼gliche Vereinbarung ist von der Fa. B. weder in ihrer Arbeitsbescheinigung angegeben worden, noch hat sie dies in der schriftlichen Befragung durch den Senat erklÃ¤rt. Vielmehr hat sie ausgefÃ¼hrt, es sei beabsichtigt gewesen, den KlÃ¤ger zu beschÃ¤ftigen. Er sei jedoch nur am 14. und 15.06.1999 erschienen. Ob ein schriftlicher Arbeitsvertrag dem KlÃ¤ger bereits vorgelegt worden war bzw. ob der KlÃ¤ger Entgelt erhalten hat â ggf. hÃ¤tte es eingeklagt werden mÃ¼ssen -, kann dahingestellt bleiben. Von einer Ãbereinkunft zwischen dem KlÃ¤ger und der Fa. B. , ein ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht aufzunehmen, ist jedenfalls von seiten des Arbeitgebers in dessen Auskunft nichts angegeben worden; insbesondere ist nirgends davon die Rede, dass der Arbeitgeber den KlÃ¤ger fÃ¼r ungeeignet hielt. Die vom KlÃ¤ger angeblich beabsichtigte und mit dem Arbeitgeber vereinbarte "Probearbeit" stellt sich damit als ProbearbeitsverhÃ¤ltnis und somit als regelmÃ¤Ãiges ArbeitsverhÃ¤ltnis dar (vgl. Palandt, BGB, 62.Aufl., EinfÃ¼hrung vor Â§ 611 Rdnr.43), das auch formfrei abgeschlossen werden kann (vgl. Palandt a.a.O. Â§ 611 Rdnr.2). Ein klagbarer Anspruch auf schriftlichen Arbeitsvertrag besteht erst einen Monat nach dem vereinbartem Beginn des ArbeitsverhÃ¤ltnisses (vgl. Palandt a.a.O.). Ein etwaiger geheimer Vorbehalt (Â§ 116 Satz 1 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch) des KlÃ¤gers, der gegenÃ¼ber dem Vertragspartner nicht zum Ausdruck gekommen ist, macht die â konkludente â WillenserklÃ¤rung des KlÃ¤gers hinsichtlich der Vereinbarung eines unbedingten ArbeitsverhÃ¤ltnisses nicht nichtig.

Aufgrund dieses ArbeitsverhÃ¤ltnisses hatte der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Alg ab 14.06.1999. Der Bescheid vom 30.06.1999, mit dem Leistungen ab 05.06.1999 gewÃ¤hrt worden sind, war daher bereits bei Erlass fÃ¼r die Zeit ab 14.06.1999

rechtswidrig gewesen.

Die Beklagte konnte diesen Bescheid zurÃ¼cknehmen, denn der KlÃ¤ger hat die Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung in mehr als geringfÃ¼gigem Umfang der Beklagten nicht mitgeteilt, obwohl er hierzu verpflichtet war (Â§ 60 Abs.1 Nr.1 und 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch -SGB I-). Der Bescheid vom 30.06.1999 beruht daher auf unvollstÃ¤ndigen Angaben des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger hat die erforderlichen Angaben in wesentlicher Beziehung zumindest grob fahrlÃ¤ssig unrichtig bzw. unvollstÃ¤ndig gemacht. Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat (Â§ 45 Abs.2 Satz 3 Nr.3 HS.2 SGB X). In dem dem KlÃ¤ger ausgehÃ¤ndigten Merkblatt ("Ihre Rechte â Ihre Pflichten", Stand April 1999), dessen Empfang der KlÃ¤ger bei seiner Arbeitslosmeldung am 28.07.1998 bestÃ¤tigt hat, ist auf S.19 ausgefÃ¼hrt: "Bei Aufnahme jeder BeschÃ¤ftigung prÃ¼ft das Arbeitsamt, ob diese BeschÃ¤ftigung die Arbeitslosigkeit und damit den Anspruch auf Alg entfallen lÃ¤sst â¦ Es ist in Ihrem eigenen Interesse sehr wichtig, dass Sie jede aufgenommene BeschÃ¤ftigung vor deren Beginn dem Arbeitsamt anzeigen. Bei Nichtanzeige oder Anzeige einer Tatsache (z.B. eine BeschÃ¤ftigung) nach deren Eintritt, die die Arbeitslosigkeit entfallen lÃ¤sst, kann die Leistung erst wieder bei erneuter Arbeitslosmeldung gezahlt werden." Auf S.61 wird auf folgendes hingewiesen: "Wenn Sie eine Leistung beantragt haben oder beziehen, sind Sie auch verpflichtet, dem Arbeitsamt solche Ãnderungen mitzuteilen, die fÃ¼r die Beurteilung Ihres Leistungsanspruches bedeutsam sein kÃ¶nnen. Falls sich solche Ãnderungen ergeben, melden Sie diese bitte unaufgefordert und sofort, notfalls telefonisch, da nur so Sachverhalte, die Ihren Leistungsanspruch beeinflussen, rechtzeitig berÃ¼cksichtigt und Ãberzahlungen vermieden werden kÃ¶nnen." Aufgrund dieser AusfÃ¼hrungen im Merkblatt musste der KlÃ¤ger wissen, dass er die Aufnahme der TÃ¤tigkeit bei der Fa. B. , unabhÃ¤ngig von seiner rechtlichen EinschÃ¤tzung dieser TÃ¤tigkeit, der Beklagten mitzuteilen hatte. Den eindeutigen Inhalt der Ã¼bergebenen MerkblÃ¤tter nicht zur Kenntnis zu nehmen, stellt i.d.R. eine grobe FahrlÃ¤ssigkeit dar (vgl. Niesel, SGB III, 2.Aufl., Â§ 330 Rdnr 32, Wiesner in: von Wulffen, SGB X, 4.Aufl., Â§ 45 Rdnr.24 m.w.N.; BSG SozR 3-4100 Â§ 103 Nr.9), denn der Betroffene verletzt damit die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe. Sollte der KlÃ¤ger das Merkblatt nicht verstanden haben, so hÃ¤tte er sich diesbezÃ¼glich an die Beklagte wenden und nachfragen oder an einen Dolmetscher wenden mÃ¼ssen (vgl. Niesel a.a.O.).

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger aus diesen eindeutigen Formulierungen des Merkblattes eine Pflicht zur Mitteilung nicht entnehmen konnte (subjektiver SorgfaltspflichtsmaÃstab) fehlen. Insbesondere seine AusfÃ¼hrungen im Rahmen der AnhÃ¶rung durch die Beklagte zeigen, dass er den Zusammenhang zwischen einer BeschÃ¤ftigung und dem Anspruch auf Alg erkannt hat. Hat er das Merkblatt nicht gelesen, so ist bereits hierdurch grobe FahrlÃ¤ssigkeit begrÃ¼ndet.

Die Beklagte war daher zur RÃ¼cknahme der Bewilligung von Alg berechtigt. Ab dem 14.06.1999 hatte der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Alg mehr. FÃ¼r den 14.06.1999 und 15.06.1999 wird dies vom KlÃ¤ger auch nicht bestritten, sein vor dem SG gestellter Antrag richtete sich allein gegen die RÃ¼ckforderung fÃ¼r die

Zeit ab 16.06.1999.

Die RÃ¼cknahme durfte dabei auch fÃ¼r die Zeit ab 16.06.1999 â nach Beendigung der TÃ¤tigkeit bei der Fa. B. â bis zur erneuten persÃ¶nlichen Arbeitslosmeldung am 17.08.1999 erfolgen. Dies ergibt sich aus Â§ 117 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Â§ 122 Abs.2 Nr.2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung. Nach Â§ 122 Abs.2 Nr.2 SGB III erlischt die Wirkung der Arbeitslosmeldung mit der Aufnahme einer BeschÃ¤ftigung, wenn der Arbeitslose dies dem Arbeitsamt nicht unverzÃ¼glich mitgeteilt hat. So ist es hier. Die Beklagte hat erst im August von dritter Seite von der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Fa. B. erfahren. Die Beklagte war somit berechtigt, die Alg-Bewilligung auch fÃ¼r diese ZeitrÃ¤ume aufzuheben. Eine gesonderte PrÃ¼fung der Voraussetzungen des Â§ 45 Abs.2 Satz 3 SGB X bedarf es fÃ¼r diesen Zeitraum nicht (vgl. hierzu BSGE 77, 175).

Bei der RÃ¼cknahmeentscheidung hat die Beklagte kein Ermessen auszuÃ¼ben (Â§ 330 Abs.2 SGB III). Die weiteren Voraussetzungen einer RÃ¼cknahme (AnhÃ¶rung, Einhaltung der Frist gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs 4 Satz 2 SGB X) liegen vor.

Die Erstattungsforderung hinsichtlich des Ã¼berzahlten Algs beruht auf Â§ 50 Abs.1 SGB X.

Die Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge fÃ¼r die streitige Zeit sind gemÃ¤Ã Â§ 335 Abs.1 und 5 SGB III zurÃ¼ckzuzahlen.

Nach alledem ist das Urteil des SG aufzuheben und die Klage ist abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.04.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024